

**-Information der Anwohner und Spielplatznutzer
durch die Bauherrin des Bauprojekts Clemensstr.
33**

**-Abbruch des Bestandsgebäudes Clemensstr. 33
nur unter Auflagen genehmigen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01425 der
Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12-
Schwabing- Freimann am 13.07.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11295

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01425
2. Lageplan mit Bestandsgebäude
3. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

**Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom
28.11.2023**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann hat am 13.07.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20 - 26 / E 01425 (Anlage 1) beschlossen.

In der Empfehlung wird unter Nummer 2 die Landeshauptstadt München aufgefordert, den Abbruch des Bestandsgebäudes nur unter Auflagen zu genehmigen, die sicherstellen, dass bei den Abbrucharbeiten keine Gesundheitsgefahren, insbesondere durch Freisetzung von Asbest entstehen.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes Schwabing-Freimann, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist. Zudem handelt sich um eine bauordnungsrechtlich zu behandelnde Thematik.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Der Abbruch eines freistehenden Gebäudes ist nicht genehmigungspflichtig. Insoweit wird kein Bescheid erteilt, der Auflagen enthalten könnte. Das sieht die gesetzliche Grundlage nicht vor.

Der vollständige Abbruch eines Gebäudes ist lediglich der Baubehörde anzuzeigen. Sollte Asbest aufgefunden werden, hat sich der/die Bauherr*in eigenverantwortlich um die ordnungsgemäße Beseitigung zu kümmern. Hierbei steht insbesondere die Fürsorgepflicht gegenüber den am Bau Beschäftigten im Vordergrund, da diese unmittelbar mit Asbest in Berührung kommen würden. Sollte tatsächlich und nachweislich beim Abbruch Asbest unsachgemäß freigesetzt werden, wird die Landeshauptstadt München im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den/die Bauherr*in anweisen, Messungen und geeignete Maßnahmen zu veranlassen. Eine Nachbarbeteiligung oder Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit sieht das Gesetz nicht vor.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01425 der Bürgerversammlung des 12 Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 13.07.2023 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferent, Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Stadträtin Frau Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach Auflagen zum Abbruch des Bestandsgebäudes nicht möglich sind, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten jedoch bei Bedarf bauaufsichtliche Maßnahmen ergriffen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01425 der Bürgerversammlung des Stadtbezirk Nr. 12 Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 13.07.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der/ die Vorsitzende

Die Referentin

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 12 - Schwabing-Freimann
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Nord
4. An das Direktorium HA II/V3
5. An das Revisionsamt
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Abdruck von I. – IV.

1. An das Referat
Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung gebeten, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.
2. Zurück an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV/41

Der Beschluss vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung

- kann vollzogen werden
- kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung s. gesondertes Blatt)

VI. An das Direktorium – D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann vollzogen werden
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/41

i. A.

**-Information der Anwohner und Spielplatznutzer
durch die Bauherrin des Bauprojekts Clemensstr.
33**

**-Abbruch des Bestandsgebäudes Clemensstr. 33
nur unter Auflagen genehmigen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01425 der
Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12-
Schwabing- Freimann am 13.07.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11295

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01425
2. Lageplan mit Bestandsgebäude
3. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

**Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom
28.11.2023**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann hat am 13.07.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20 - 26 / E 01425 (Anlage 1) beschlossen.

In der Empfehlung wird unter Nummer 2 die Landeshauptstadt München aufgefordert, den Abbruch des Bestandsgebäudes nur unter Auflagen zu genehmigen, die sicherstellen, dass bei den Abbrucharbeiten keine Gesundheitsgefahren, insbesondere durch Freisetzung von Asbest entstehen.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes Schwabing-Freimann, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist. Zudem handelt sich um eine bauordnungsrechtlich zu behandelnde Thematik.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Der Abbruch eines freistehenden Gebäudes ist nicht genehmigungspflichtig. Insoweit wird kein Bescheid erteilt, der Auflagen enthalten könnte. Das sieht die gesetzliche Grundlage nicht vor.

Der vollständige Abbruch eines Gebäudes ist lediglich der Baubehörde anzuzeigen. Sollte Asbest aufgefunden werden, hat sich der/die Bauherr*in eigenverantwortlich um die ordnungsgemäße Beseitigung zu kümmern. Hierbei steht insbesondere die Fürsorgepflicht gegenüber den am Bau Beschäftigten im Vordergrund, da diese unmittelbar mit Asbest in Berührung kommen würden. Sollte tatsächlich und nachweislich beim Abbruch Asbest unsachgemäß freigesetzt werden, wird die Landeshauptstadt München im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den/die Bauherr*in anweisen, Messungen und geeignete Maßnahmen zu veranlassen. Eine Nachbarbeteiligung oder Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit sieht das Gesetz nicht vor.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01425 der Bürgerversammlung des 12 Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 13.07.2023 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferent, Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Stadträtin Frau Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach Auflagen zum Abbruch des Bestandsgebäudes nicht möglich sind, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten jedoch bei Bedarf bauaufsichtliche Maßnahmen ergriffen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01425 der Bürgerversammlung des Stadtbezirk Nr. 12 Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 13.07.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der/ die Vorsitzende

Die Referentin

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 12 - Schwabing-Freimann
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Nord
4. An das Direktorium HA II/V3
5. An das Revisionsamt
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Abdruck von I. – IV.

1. An das Referat
Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung gebeten, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.
2. Zurück an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV/41

Der Beschluss vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung

- kann vollzogen werden
- kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung s. gesondertes Blatt)

VI. An das Direktorium – D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann vollzogen werden
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/41

i. A.

**-Information der Anwohner und Spielplatznutzer
durch die Bauherrin des Bauprojekts Clemensstr.
33**

**-Abbruch des Bestandsgebäudes Clemensstr. 33
nur unter Auflagen genehmigen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01425 der
Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12-
Schwabing- Freimann am 13.07.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11295

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01425
2. Lageplan mit Bestandsgebäude
3. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

**Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom
28.11.2023**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann hat am 13.07.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20 - 26 / E 01425 (Anlage 1) beschlossen.

In der Empfehlung wird unter Nummer 2 die Landeshauptstadt München aufgefordert, den Abbruch des Bestandsgebäudes nur unter Auflagen zu genehmigen, die sicherstellen, dass bei den Abbrucharbeiten keine Gesundheitsgefahren, insbesondere durch Freisetzung von Asbest entstehen.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes Schwabing-Freimann, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist. Zudem handelt sich um eine bauordnungsrechtlich zu behandelnde Thematik.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Der Abbruch eines freistehenden Gebäudes ist nicht genehmigungspflichtig. Insoweit wird kein Bescheid erteilt, der Auflagen enthalten könnte. Das sieht die gesetzliche Grundlage nicht vor.

Der vollständige Abbruch eines Gebäudes ist lediglich der Baubehörde anzuzeigen. Sollte Asbest aufgefunden werden, hat sich der/die Bauherr*in eigenverantwortlich um die ordnungsgemäße Beseitigung zu kümmern. Hierbei steht insbesondere die Fürsorgepflicht gegenüber den am Bau Beschäftigten im Vordergrund, da diese unmittelbar mit Asbest in Berührung kommen würden. Sollte tatsächlich und nachweislich beim Abbruch Asbest unsachgemäß freigesetzt werden, wird die Landeshauptstadt München im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den/die Bauherr*in anweisen, Messungen und geeignete Maßnahmen zu veranlassen. Eine Nachbarbeteiligung oder Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit sieht das Gesetz nicht vor.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01425 der Bürgerversammlung des 12 Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 13.07.2023 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferent, Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Stadträtin Frau Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach Auflagen zum Abbruch des Bestandsgebäudes nicht möglich sind, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten jedoch bei Bedarf bauaufsichtliche Maßnahmen ergriffen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01425 der Bürgerversammlung des Stadtbezirk Nr. 12 Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 13.07.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der/ die Vorsitzende

Die Referentin

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 12 - Schwabing-Freimann
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Nord
4. An das Direktorium HA II/V3
5. An das Revisionsamt
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Abdruck von I. – IV.

1. An das Referat
Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung gebeten, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.
2. Zurück an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV/41

Der Beschluss vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung

- kann vollzogen werden
- kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung s. gesondertes Blatt)

VI. An das Direktorium – D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann vollzogen werden
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/41

i. A.

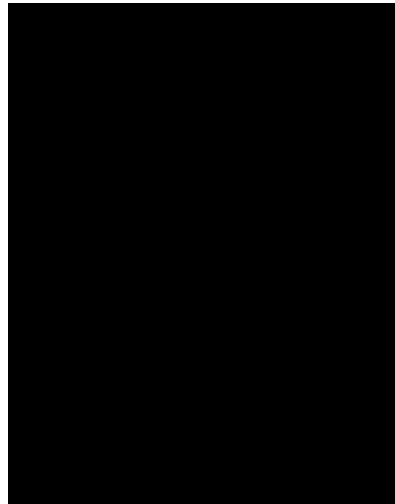


Landeshauptstadt
München
Direktorium

23

Persönliche Angaben

Anrede
Vorname
Nachname
Straße
Hausnummer
Postleitzahl
Ort
Stadtbezirk
E-Mail-Adresse
Telefonnummer



Anliegen
Betreff

Antrag
Bauprojekt Clemensstraße 33

Themengebiet

Bau/ Planung

Wohnen Sie zum Zeitpunkt der Bürgerversammlung im Stadtbezirk? **ja**

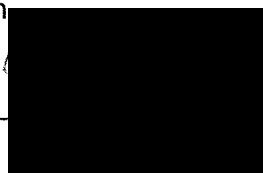
Haben Sie einen Gewerbebetrieb bzw. eine berufliche Niederlassung im Stadtbezirk Schwabing - Freimann (nicht als juristische Person)? **ja**

Ich möchte mein Anliegen **selbst vortragen**

Ich bin damit einverstanden, dass die Landeshauptstadt München meinen umseitigen Antrag einschließlich evtl. beigefügter Unterlagen im Internet ohne Nennung meines Namens und sonstiger persönlichen Angaben veröffentlicht. Ich sichere zu, dass ich hinsichtlich der von mir zur Verfügung gestellten Unterlagen Inhaber aller erforderlichen Rechte bin und dass durch die Veröffentlichung dieser Unterlagen durch die Landeshauptstadt München keine gesetzlichen Vorschriften oder Rechte Dritter verletzt werden.

13.07.2023

Datum, Unterschrift



Bürgerversammlung Schwabing am 13.07.2023

Ich beabsichtige folgende Anträge betreffend das Bauprojekt Clemensstraße 33 zu stellen:

1. Die Bürgerversammlung fordert die [REDACTED] als [REDACTED] des Bauprojekts Clemensstraße 33 auf, die Anwohner der umliegenden Wohngebäude sowie die Besucher des benachbarten Kinderspielplatzes Bismarckwiese in geeigneter und angemessener Weise über das Asbestrisiko der Abbrucharbeiten und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu informieren..
2. Die Bürgerversammlung fordert die LHSt München auf, den Abbruch des derzeitigen Bestandsgebäudes nur unter Auflagen zu genehmigen, die zuverlässig sicherstellen, dass mit dem Abbruch keine Gesundheitsgefahren, insbesondere durch Freisetzung von Asbest, für die Anlieger verbunden sind.

Anlage 2

